

**Berichterstattung von MdL Dr. Michael Krapp
zur parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU
„Thüringer Ladenöffnungsgesetz“ (ThürLadÖffG)
im Thüringer Landtag
am 23.11.2006**

Im Rahmen der Föderalismusreform ist das Ladenschlussrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Die Fraktion der CDU im Thüringer Landtag hat diese neue Landeskompetenz zum Anlass genommen, den Entwurf eines Thüringer Ladenöffnungsgesetzes zu erarbeiten. Darin wird eine durchgehende Ladenöffnung an allen Werktagen und grundsätzlich keine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen vorgeschlagen. Ausnahmen von letztgenannter Regel sind für vier Sonntage im Jahr und für besondere Ausnahmefälle vorgesehen. Weiterhin enthält der Entwurf spezifische Arbeitszeitschutzbestimmungen.

Dieser Entwurf wurde als Drucksache 4/2366 am 19. Oktober 2006 in den Thüringer Landtag eingebracht, in erster Lesung beraten und zur weiteren Beratung federführend in den Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit sowie in den Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen.

Am 20. Oktober beschloss der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit, am 10. November eine mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung durchzuführen und am 17. November deren Auswertung vorzunehmen. Gleichzeitig wandte sich der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit mit Vorlage 4/1130 an den Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten mit der Bitte, den vorliegenden Gesetzentwurf juristisch so rechtzeitig zu prüfen, dass das Ergebnis in die Anhörung am 10. November einbezogen werden kann.

Der Ausschuss für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten tagte am 6. November und empfahl mit Vorlage 4/1150 dem Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit Änderungen in sieben Positionen. Dies betraf die Präzisierung von Feiertagen im Sinne des Feiertagsgesetzes, die Bestimmung von Kur-, Ausflugs-, Erholungs- oder Wallfahrtsorten durch Landkreise oder kreisfreie Städte, den Arbeitszeitschutz der Arbeitnehmer, spezielle Ordnungswidrigkeiten und deren Sanktionierung, Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen. Bis auf eine Differenzierung der Bestimmung von Kur- und Erholungsorten auf der einen und von Ausflugs- und Wallfahrtsorten auf der anderen Seite hat der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit die Änderungsvorschläge des Ausschusses für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten grundsätzlich in die Ihnen vorliegende Beschlussempfehlung in Drucksache 4/2470 übernommen.

Am 10. November fand auf der Grundlage vorher zugesandter schriftlicher Stellungnahmen die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit statt. Angehört wurden:

- Gemeinde- und Städtebund Thüringen
- Thüringischer Landkreistag
- Verbraucherzentrale Thüringen e. V.
- Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen (nur schriftlich)
- DGB Bezirk Hessen-Thüringen

- ver.di Landesbezirk Thüringen
- Einzelhandelsverband Thüringen e. V.
- Landesverband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels in Thüringen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern
- Thüringer Handwerkstag e. V. (nur schriftlich)
- Evangelischen Kirchen in Thüringen
- Katholische Kirche in Thüringen
- Deutscher Familienverband, Landesverband Thüringen e. V.
- Thüringer Bauernverband e. V. (nur schriftlich)
- Landesinnungsverband des Thüringer Bäckerhandwerks
- Landesinnungsverband des Thüringer Fleischerhandwerks
- Landesapothekenkammer Thüringen
- Thüringer Hotel- und Gaststättenverband e. V. (nur schriftlich)
- Thüringer Tourismus GmbH
- Thüringer Heilbäderverband e. V. (nur schriftlich).

Die Vertreter des Handels, der Industrie- und Handelskammern, des Tourismus, der Landwirtschaft und der Kommunen stimmen dem Gesetzentwurf in seinem Anliegen grundsätzlich zu und trugen zu einzelnen Positionen Ergänzungs-, Präziserungs- oder Änderungswünsche vor.

Das Handwerk begrüßt auf der einen Seite die angestrebte Flexibilisierung der Ladenöffnung, macht aber andererseits auch auf den sich damit verschärfenden Wettbewerb zwischen kleinen und großen Ladengeschäften und auf steigende Betriebskosten aufmerksam.

Die Kirchen erinnern an die gesellschaftliche und religiöse Bedeutung von Sonn- und Feiertagen, einschließlich der entsprechenden Vorabende. Im Blick auf die bevorstehende Weihnachtszeit wird insbesondere auch der Schutz der Adventssonntage eingefordert.

Die Gewerkschaften lehnen das Gesetz insbesondere mit dem Hinweis auf eine vermutete Verschlechterung des Arbeitszeitschutzes der Arbeitnehmer ab. Sie weisen außerdem auf verschärfte Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und auf einen härteren Wettbewerb vor allem zu Lasten kleiner Ladengeschäfte hin.

Aus Sicht der Verbraucher und Familien wird der Gesetzentwurf im Interesse größerer Freiheiten bei der Gestaltung des persönlichen Lebens grundsätzlich begrüßt. Auf mögliche Konflikte im Verhältnis von Beruf zu Familie wird hingewiesen und entsprechende Verantwortung der verschiedenen Interessengruppen angemahnt.

Die Landesapothekenkammer hat Gelegenheit genommen, auf den besonderen Versorgungsauftrag und die Pflicht zur Dienstbereitschaft der Apotheken hinzuweisen.

Am 17. November wertete der Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Arbeit die Anhörung und die Vorschläge des Ausschusses für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten aus. Die Fraktionen der Linkspartei.PDS, der CDU und der SPD brachten in die Beratung des Ausschusses mit den Vorlagen 4/1174, 4/1175 und 4/1176 jeweils eigene Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der CDU ein.

Das Ergebnis der Ausschussberatung ist die in Drucksache 4/2470 Ihnen vorliegende Beschlussempfehlung. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist die allgemeine Ladenöffnungszeit – also die Zeit, in der Läden grundsätzlich geöffnet sein dürfen - auf Montag 00:00 Uhr bis Sonnabend 20:00 Uhr eingeschränkt worden. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Sonnabend bis 24:00 Uhr freigegeben werden. Tankstellen, Flughäfen, Bahnhöfe und Schiffsanlegestellen dürfen demnach auch an Sonnabenden geöffnet sein.

Zwecks Freigabe besonderer Öffnungszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen können nur Ausflugs- und Wallfahrtsorte durch Landkreise und kreisfreie Städte bestimmt werden, letztere im Einvernehmen mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Kur- und Erholungsorte sind bereits durch das Land bestimmt.

In der Frage weiterer Verkaufssonntage bleibt es in der Beschlussempfehlung bei jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen, darunter höchstens der 1. Adventssonntag. Die Freigabe dieser Öffnungstage wurde außerdem für Städte und Gemeinden der Landkreise oder für Ortsteile kreisfreier Städte differenzierbar gestaltet und die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers ist nun an höchstens 22 Sonn- und Feiertagen erlaubt.

Damit liegt Ihnen ein mit allen Betroffenen intensiv diskutierte Entwurf eines Ladenöffnungsgesetzes vor, das bei Zustimmung des Thüringer Landtages noch in diesem Jahr und rechtzeitig zum Weihnachtsgeschäft wirksam werden kann.